

Reglement für Mitfahrer des Busses des "Verein Herrliberg plus (VH+)"

1 Grundsatz

Vom Bahnhof sicher nach Hause!

2 Mitgliedschaften

Jeder Benützer ist Mitglied des "Verein Herrliberg plus" (VH+). Es bestehen die folgenden zwei Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglied Nicht übertragbare Mitgliedschaft einer einzelnen Privatperson.
- Familienmitglied Kollektivmitgliedschaft für alle im selben Haushalt wohnenden Personen. Für jede einzelne Person wird ein nicht übertragbarer Ausweis ausgestellt. Firmen, Heime, Grossfamilien usw. werden wie Familienmitgliedschaften behandelt; d.h. jede Person, welche die Dienste des VH+ in Anspruch nehmen will, erhält einen Ausweis.
- Mitgliederbeitrag Es ist ein jährlicher Mitgliederbeitrag zu leisten. Dieser wird anlässlich der Budget-Abnahme im Vorjahr bestimmt.
In der zweiten Jahreshälfte Neueintretende bezahlen ab Juli des laufenden Jahres einen halben Jahresbeitrag. Neueintretende in den Monaten November und Dezember bezahlen für das laufende Kalenderjahr keinen Mitgliederbeitrag.

3 Rechte

Das Mitglied hat bei Einhaltung aller ihm obliegenden Pflichten auf folgende Leistungen Anrecht:

- Unentgeltlicher Transport Unentgeltlicher Transport von der SBB-Station Herrliberg-Feldmeilen-West nach Hause im Anschluss an die S16 aus Zürich zwischen 20.30 Uhr bis nach Ankunft des letzten fahrplanmässigen Zuges um ca. 00.40 Uhr (ohne ZVV-Nachtangebot).
- Transportpflicht Je nach Nachfrage besteht kein Anspruch auf Mitnahme aller wartenden Passagiere. Sind alle Sitzplätze besetzt, gilt der Bus als voll. Der Bus hat keine Stehplätze. Ueberzählige Passagiere können auf einen nächsten Kurs warten, oder müssen auf eine Mitnahme verzichten.
- Besondere Verhältnisse Der Fahrer entscheidet selber, wie weit er bei besonderen Verhältnissen (Strassenverhältnisse, Verspätungen) die Passagiere transportieren kann. Das Ziel "Mit dem Bus bis vor die Haustüre" soll möglichst eingehalten werden.

Es besteht kein Anspruch auf Benützung des Busses zur gewünschten Zeit. Besondere Verhältnisse vorbehalten (insbesondere Schnee, Eis, Laub) setzt der Verein aber alles ihm mögliche daran, jedes Mitglied zu transportieren.

Versicherung	Für die Mitglieder hat der Verein eine Insassenversicherung abgeschlossen. Weitergehende Verpflichtungen des Vereins bestehen nicht. Insbesondere haftet der Verein nicht für Ereignisse vor und nach der Fahrt.
Weitere Rechte	Weitere Rechte können vom Benutzer gegenüber dem Verein nicht geltend gemacht werden.
Nichtmitglieder	Nichtmitglieder werden ausnahmsweise nur mitgenommen, sofern im Bus nach Einstieg aller Mitglieder noch Platz vorhanden ist. Sie werden gebeten, dem Verein als Passivmitglieder beizutreten (nach Möglichkeit ein Beitrittsformular ausfüllen lassen, welches vom Fahrer an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet wird).

4 Pflichten

Einfindepflicht	Die Benutzer haben sich unmittelbar nach Ankunft der S-Bahn an die Haltestelle des Herrliberger Ortsbusses (Bahnhof West) zu begeben. Sie machen den Wunsch zum Mitfahren dem Fahrer durch eindeutiges Handeln klar bemerkbar.
Ausweispflicht	Beim Einsteigen in den Bus hat sich jeder Passagier als Mitglied des "Verein Herrliberg plus (VH+)" auszuweisen. Ausweiskopien jeglicher Art (z. B. auch auf mobilen elektronischen Geräten) werden nicht akzeptiert.
Verhalten im Fahrzeug	Im Fahrzeug ist das Rauchen, Essen und Trinken untersagt. Es besteht eine Gurtentragpflicht.

5 Diverses

Kritik, Anregungen usw.	Kritik, Anregungen, Lob oder Reklamationen: können an den Vorstand gerichtet werden.
Sachbeschädigung	Bei mutwilligen Sachbeschädigungen haftet der Verursacher.
Gepäck	Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, können einzelne Gepäckstücke transportiert werden.
Betriebstage	Der Bus des "Verein Herrliberg plus" verkehrt von Montag bis Samstag ausgenommen an allgemeinen Feiertagen. Als allgemeine Feiertage gelten: 1. und 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. und 26. Dezember. Ausserdem verkehrt der Bus nicht am 24. und 31. Dezember.
Inkraftsetzung	Dieses Benutzerreglement ist an der Mitgliederversammlung vom 13. Januar 1997 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Nachträge/Korrekturen genehmigt an der Generalversammlung vom 26. Januar 2007
 Nachträge/Korrekturen genehmigt an der Generalversammlung vom 21. Januar 2011
 Nachträge/Korrekturen genehmigt an der Generalversammlung vom 1. Februar 2019